

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 202 - 202

Mammoth, Die Strafprozeßordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gen Vorschriften unter Hinzufügung von meist kurzen erläuternden Anmerkungen zu thun hat, während das letztgenannte Buch den Text der einschlagenden Vorschriften nicht im Wortlaut als Zusätze wiedergibt, sondern ihren Inhalt in den meistentheils sehr eingehenden Anmerkungen kurz anführt, ersteres also mehr den Charakter einer Textausgabe mit Anmerkungen, letzteres mehr den Charakter eines Kommentars hat.

Das Buch von Walter wird, da es sich durch Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit auszeichnet, als ein gutes Handbuch, namentlich für diejenigen sich erweisen, denen es darauf ankommt, den Text aller einschlagenden Vorschriften jeder Zeit bequem zur Hand zu haben.

Fuchs (Cassel).

39.

Die Strafprozeßordnung nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen zu den beiden Gesetzen in der Fassung vom 20. Mai 1898 nebst Anhang, enthaltend: 1. Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. — 2. Gerichtskostengesetz (Auszug). — 3. Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Auszug). — 4. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. — 5. Preussische Schiedsmannsordnung. Erläutert von Dr. Ernst Mamroth, Rechtsanwalt am Kgl. Landgericht Breslau. Berlin 1900. Franz Bahlen. (Geb. M. 7,—, geb. M. 8,—.)

Das Buch soll dem Lernenden wie dem Praktiker ein bequemes Hilfsmittel zum Verständniß und zur Anwendung der für das Strafverfahren im Deutschen Reiche geltenden Normen bieten und wird diese Aufgabe in vortrefflicher Weise erfüllen. Die Erläuterungen sind sehr kurz ohne Begründung, also z. B. zu § 51 Str.Pr.O. (f. d.): War das Verlöbniß zur Zeit der Vernehmung schon wieder aufgelöst, so findet § 51 N. 1 keine Anwendung, R.G. 31, 142. Geeigneten Falles findet sich auch hinter der Notiz: A. M. Löwe. Ich will dahingestellt lassen, ob diese Beschränkung auf die Mittheilung der Ergebnisse der praktischen und theoretischen Thätigkeit im Interesse eines Lernenden wünschenswerth ist, aber für den Praktiker wird gerade hierdurch das Buch einem dringenden Bedürfnisse gerecht, da es eine schnelle Orientirung oder eine Auffrischung des Gedächtnisses namentlich in den Sitzungen ermöglicht, etwa wie Daudes Strafgesetzbuch. Hierfür sind Kommentare wie Löwe zu umfangreich, solche wie Dalcke zu lückenhaft. Und dabei ist doch eine sichere Schlagfertigkeit in der Verhandlung ohne ein solches Rüstzeug auch für einen sehr gewandten und belesenen Strafprozeßpraktiker kaum möglich. Die Aenderungen, welche der Strafprozeß durch die Justizreorganisation vom 1. Januar 1900 erfahren hat — also z. B. Begriff der Verwandtschaft, Schwägerschaft aus dem B.G.B., Zustellungswesen, Armenrecht aus der C.P.O. —, sind berücksichtigt. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch. Die Grundsätze der Reichsgerichtspraxis sind, wie ein sorgfältiges Nachschlagen ergibt, wohl wirklich erschöpfend und in sehr übersichtlicher Weise wiedergegeben, so daß mir